

## Haushaltssatzung

### der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b>		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.812.600	EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.650.200	EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	149.000	EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b>		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.228.500	EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.042.900	EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.979.700	EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.102.300	EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.122.600	EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	474.100	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		45.330.800	EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		45.619.300	EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.122.600 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.057.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.538.083 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

<b>1.</b>	<b>Grundsteuer</b>		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>380 v. H.</b>	
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>380 v. H.</b>	
<b>2.</b>	<b>Gewerbsteuer</b>	<b>380 v. H.</b>	

#### § 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Zusammenhang mit anfallender Umsatzsteuer/Vorsteuer stehen, als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zustimmung zur Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben, unabhängig von deren Höhe, erteilt die Bürgermeisterin.

Schneverdingen, den 08.12.2021

L. S.

gez.

\_\_\_\_\_  
Meike Moog-Steffens  
Bürgermeisterin